

Mandantendepesche

November - 2014

► Inhaltsverzeichnis

1.	Die spanische und balearische Steuerreform	3
1.1	Was ist geblieben vom "Bericht der Weisen"?	3
1.2	Die reformierte Reform: Steuerfalle für Immobilienverkäufer	4
1.3	Aktuelle Regelungen und Grundlagen	4
1.4	Zukünftige Regelung	5
1.5	Eine Lösungsmöglichkeit	6
1.6	Berechnungsbeispiel	7
1.6.1	Mehrbelastung für einen Nichtresidenten	7
1.6.2	Mehrbelastung für einen Residenten	7
1.6.3	Detaillierte Berechnungstabelle	8
1.7	Erbschaftsteuer: Ende der Diskriminierung	11
1.8	Vermögensteuer: K(l)eine Änderungen!	13
1.9	Der Einkommensteuersatz wird reduziert	13
2.	Steuerliche Behandlung von Zinsen	14
2.1	Wann müssen Zinsen buchhalterisch erfasst werden?	14
2.2	Wann erfolgt die Besteuerung?	15
3.	Hausbau und die Umsatzsteuer in Spanien	17
4.	Informationen in Kürze	20
4.1	Schweiz: Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre?	20
4.2	UK: "Non-Dom"-Besteuerung bleibt	21
4.3	Das Bankgeheimnis ist beerdigt	22
4.4	Rentner belasten die Gesellschaft noch mehr als die Krise	24
5.	Haftungshinweise	26
6.	Ansprechpartner	27
7.	Schriftreihe „Mallorca 2030“	28

1. Die spanische und balearische Steuerreform

1.1 Was ist geblieben vom "Bericht der Weisen"?

Was vom viel diskutierten und beachteten "Bericht der Weisen" übrig geblieben ist, kann man in einem Wort zusammenfassen: wenig. Das ist nicht immer nachteilig für den Steuerzahler. So sprachen sich die Wirtschaftsexperten, die im März 2014 im Auftrag der spanischen Regierung einen 444 Seiten starken Katalog mit Vorschlägen für eine grundlegende Steuerreform vorlegten, unter anderem für Maßnahmen aus, die eine höhere Umsatzsteuerbelastung zur Folge gehabt hätten. Auch stand ein Mindestsatz bei der Erbschaftsteuer auf der Wunschliste, was Regionen mit besonders günstigen Steuersätzen – wie die Balearen – zur Anhebung derselben gezwungen hätte. Die letztgenannte Maßnahme ist übrigens nicht vom Tisch, wird aber erst für die kommende Legislaturperiode (ab 2015) erwartet.

Andererseits wollten die Weisen die Vermögensteuer abschaffen und die Einkommensteuer vereinfachen. Am wichtigsten jedoch: Für Ausländer mit hoher Kaufkraft sollte ein attraktives Steuerregime geschaffen werden. Denn sogar in Madrid ist man darauf aufmerksam geworden, dass die derzeitigen Steuerregelungen vermögende und somit hochgradig reaktionsfreudige und -fähige Nichtresidenten vertreiben oder abschrecken, d.h. gar nicht an einen Umzug nach Spanien denken lassen. Damit wollten die Experten das Land insgesamt auch für Investoren attraktiver machen.

Wir haben uns an dieser Diskussion so gut wie nicht beteiligt, da wir das als politische Vorbereitung auf die Wahl im nächsten Jahr gewertet haben.

Nachdem am 31. Oktober noch signifikante Änderungen in den Prozess der Willensbildung für die Steuerreform zum 01. Januar 2015 eingeflossen sind, gehen wir aktuell davon aus, dass der politische Diskussionsprozess so gut wie abgeschlossen ist, weshalb wir Ihnen nunmehr Änderungen aufzeigen, durch die Handlungsbedarf entstehen könnte.

Im Folgenden schildern wir eine Auswahl wichtiger Neuerungen, die sowohl auf staatlicher, als auch auf regionaler Ebene (Balearen) per 1. Januar 2015 oder – wie im Fall der Erbschaftsteuer für Nichtresidenten – schon vorher wirksam werden bzw. geworden sind.

1.2 Die reformierte Reform: Steuerfalle für Immobilienverkäufer

Über diese "Steuerbombe" wird zwar schon seit Monaten gesprochen, doch war buchstäblich bis zum letzten Moment unklar, ob die Regierung sie tatsächlich scharf schalten würde. Zwar gingen viele Fachleute davon aus, dass die Regierungspartei die gravierende Verschärfung des Steuerregimes für Immobilienverkäufe aufgrund der absoluten Mehrheit problemlos durch das parlamentarische Verfahren bringen würde. Doch hinter den Kulissen flogen die Fetzen und innerhalb der Regierungspartei bildete sich angesichts der eklatanten Auswirkungen und des Drucks der Medien und der Interessenverbände massiver Widerstand. Tatsächlich warf die Regierung fünf Minuten vor zwölf das Ruder herum: Obwohl der Gesetzesentwurf von einer Kammer bereits abgesehnet war, wurde am 31. Oktober 2014 bekanntgegeben, dass die Reform doch noch entschärft würde.

Wahrscheinlich war den "Widerständlern" erst allmählich bewusst geworden, was die ursprünglich geplante Reform bewirkt hätte. Denn auf den ersten Blick sah sie wie eine allgemeine Steuererleichterung aus:

Absenkung des **Steuersatzes für Residenten** von aktuell 21 % bis 27 % auf 20 % bis 24 % (2015) und weiter auf 19 % bis 23 % (2016).

Für **Nichtresidenten** von 21 % auf 20 % im Jahr 2015 und 19 % im Jahr 2016.

Was aber kaum diskutiert wurde war die Gegenfinanzierung durch eine komplette Streichung der Aktualisierungs- und Ausgleichskoeffizienten. Damit wird der Verkauf von seit längerem gehaltenen Immobilien in vielen Fällen steuerlich signifikant teurer.

Anhand des im Gliederungspunkt 1.6 dargelegten Beispiels zeigen wir Ihnen die Auswirkungen.

1.3 Aktuelle Regelungen und Grundlagen

Die Ausgangssituation: Aktuell wird der Vermögensgewinn beim Verkauf einer Immobilie (Verkaufspreis minus Erwerbspreis) bei Residenten mit 21 % bis 27 % besteuert, bei Nichtresidenten beträgt die Steuerbelastung in Spanien pauschal 21 %.

Diese Besteuerung bei Residenten gilt jedoch nur, wenn die Immobilie länger als ein Jahr gehalten wurde, andernfalls wandert der Gewinn in der Einkommensteuererklärung aus dem Topf der Kapitalerträge in jenen des allgemeinen Einkommens und wird mit aktuell 24,75 bis ca. 52 % besteuert (je nach Steueranteil der Region).

Gemindert wird dieser Vermögensgewinn durch zwei Faktoren: Ein Aktualisierungskoeffizient kompensiert den Effekt der Inflation. Ein Ausgleichskoeffizient kompensiert die Steuerbelastung bei Immobilien, die vor 1994 erworben wurden.

Zum **Hintergrund des Aktualisierungskoeffizienten**: Bei Immobilienverkäufen wird ein staatlicher Inflationskoeffizient festgelegt, der dann den Erwerbspreis erhöht. Dadurch vermindert sich bei hoher Inflation und langer Haltedauer der Immobilie die Steuerbelastung signifikant. Mit der geplanten Steuerreform zum 01. Januar 2015 soll der Vorteil des "Aktualisierungskoeffizienten" völlig wegfallen.

Zum **Hintergrund des Ausgleichskoeffizienten**: Bis zum 31.12.1994 gab es in Spanien eine Regelung, die mit der deutschen Regelung des steuerfreien Verkaufs nach 10-jähriger Haltedauer bei Immobilien im Privatvermögen korrespondierte. Diese Regelung wurde zum 31.12.1994 abgeschafft, aber die "Altfälle" haben die Steuerfreiheit behalten. Mit der Steuerreform zum 31.12.2006 wurde beschlossen, dass diese bestehende Steuerfreiheit für "Altimmobilien" mit jährlich 1 % abschmilzt. D.h., dass bis zum 31.12.2014 dieser Steuervorteil um 8 % verringert wurde. Mit der geplanten Steuerreform zum 01. Januar 2015 soll der Vorteil des "Ausgleichskoeffizienten" fast völlig wegfallen.

1.4 Zukünftige Regelung

Die Auswirkungen beim Ausgleichskoeffizienten (coeficiente de abatimiento) werden etwas abgemildert, da die Anwendung nur bis zu einem Veräußerungswert bis zu 400.000 Euro vorgesehen ist. Dieser "Restbetrag" gilt überdies nicht pro Verkauf, sondern pro Jahr. Das bedeutet: Wer in einem Jahr mehrere Immobilien verkauft, auf die der Ausgleichskoeffizient anwendbar wäre, kann diesen nur auf insgesamt 400.000 Euro anwenden, bzw. auf den entsprechenden Anteil des Erwerbswertes.

Der maximale Vorteil aus dieser Korrektur würde mit einer Immobilie erzielt, die 1984 erworben wurde und ab 2015 zu einem Preis von höchstens 400.000 Euro verkauft würde. Wenn der Verkaufspreis über 400.000 Euro liegt, ist je nach Haltedauer bei unterschiedlichen Beträgen der Punkt erreicht, da der Vorteil des geringeren Steuersatzes vom Nachteil der wegfallenden Koeffizienten ausgeglichen wird. Bei besonders hohen Verkaufspreisen für Immobilien, die vor 1994 zu entsprechend geringen Preisen erworben wurden, kann die Steuerlast 2015 trotz der nachträglichen Korrektur noch immer ein Vielfaches der Vor-Reforms-Steuerlast ausmachen.

1.5 Eine Lösungsmöglichkeit

Der einzige Weg, einen absehbaren massiven Steuernachteil zu vermeiden, besteht darin, die Immobilie noch 2014 in eine Gesellschaft einzubringen. Vereinfacht ausgedrückt, verkauft der Besitzer seine Immobilie an eine Gesellschaft, die ihm selbst gehört. Dieser Vorgang löst die Besteuerung des Vermögensgewinnes noch zu den alten und ggfs. günstigeren Bedingungen aus. Dem Eigentümer gehört nun eine Gesellschaft, in der die Immobilie zum aktuellen Verkehrswert verbucht ist. Das bedeutet, dass bei einem Verkauf der Immobilie aus der Gesellschaft heraus zu diesem Wert kein Gewinn und somit auch keine Steuer – in diesem Fall Körperschaftsteuer – anfallen wird.

Bei dieser Lösung ist allerdings Folgendes zu bedenken:

- ▶ Die Besteuerung würde zwar zu den günstigeren aktuellen Bedingungen erfolgen, jedoch ist Liquidität erforderlich, da ja sozusagen ein Verkauf an sich selbst erfolgt.
- ▶ Es fallen Nebenkosten an (Gesellschaftsgründung, Steuerbearbeitung, usw.), die in die entsprechende Berechnung miteinbezogen werden müssen.
- ▶ Die Sinnhaftigkeit der Maßnahme hängt davon ab, ob die Immobilie dann tatsächlich zum angesetzten Wert veräußert werden kann.
- ▶ Eigentümer, die mittels einer Simulationsrechnung zum Schluss kommen, dass sie damit einen ausreichenden steuerlichen Vorteil erzielen, müssen sich beeilen: Der Vorgang kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen, muss aber noch 2014 abgeschlossen werden.

Im Folgenden stellen wir anhand eines Rechenbeispiels die Auswirkungen der Reform und die Vorteile der aufgezeigten Lösung dar. Anzumerken ist, dass der Erwerbswert für das angenommene Jahr sehr hoch angesetzt wurde, dass es sich also um eine Berechnung mit konservativen Annahmen handelt.

1.6 Berechnungsbeispiel

In unserer Beispielrechnung haben wir folgende Daten angenommen:

Die Immobilie wurde am 30. Juni 1984 zu einem Preis von 500 T€ (inkl. Erwerbsnebenkosten) erworben.

Die Immobilie wird am 31. Dezember 2014 nach den derzeit geltenden Steuergesetzen zu einem Preis von 2.000 T€ (inkl. Veräußerungsnebenkosten) veräußert.

Die Immobilie wird am 01. Januar 2015 nach den dann wahrscheinlich geltenden Steuergesetzen zu einem Preis von 2.000 T€ (inkl. Veräußerungsnebenkosten) veräußert.

1.6.1 Mehrbelastung für einen Nichtresidenten

Das Ergebnis für einen Nichtresidenten ist wie folgt:

Steuerbelastung beim Verkauf bis zum **31.12.2014 in Euro: 82.214,57 €**

Steuerbelastung beim Verkauf ab dem **01.01.2015 in Euro: 257.594,75 €**

Mehrbelastung durch die Steuerreform: 175.380,18 €

Es wird hier nur die spanische Steuerbelastung dargestellt.

1.6.2 Mehrbelastung für einen Residenten

Das Ergebnis für einen Residenten ist wie folgt:

Steuerbelastung beim Verkauf bis zum **31.12.2014 in Euro: 104.984,45 €**

Steuerbelastung beim Verkauf ab dem **01.01.2015 in Euro: 307.993,71 €**

Mehrbelastung durch die Steuerreform: 203.009,26 €

1.6.3 Detaillierte Berechnungstabelle

ACTUALIZADO CON NOVEDAD ENMIENDA PP 31/10/2014

(1) TRIBUTACION GANANCIAS PATRIMONIALES 2014vs2015			
Diferencia Impuesto Renta Persona Física por transmisión inmueble en 2014 o en 2015			
FECHA Y VALOR DE TRANSMISIÓN			
FECHA transmisión 2014 :	31.12.2014	(dd/mm/aaaa)	
VALOR transmisión*:	2.000.000,00 €		
*GASTOS e IMPUESTOS inherentes a la transmisión ya incluidos			
FECHA Y VALOR DE ADQUISICIÓN			
FECHA adquisición 1984 :	30.06.1984	(dd/mm/aaaa)	
VALOR adquisición*:	500.000,00 €		
*GASTOS e IMPUESTOS inherentes a la adquisición ya incluidos			
CÁLCULO GANANCIA			
	EN 2014	EN 2015	
VALOR DE TRANSMISIÓN:	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	
VALOR ADQUISICIÓN (con coef. actualiz. en 2014):	664.950,00 €	500.000,00 €	
DIFERENCIA:	1.335.050,00 €	1.500.000,00 €	
GANANCIA (con coef. abatimiento en 2014):	391.497,96 €	1.287.973,77 €	
IMPUESTO RENTA A PAGAR POR EL TRANSMITENTE			
	SI VENDE EN 2014	SI VENDE EN 2015	Diferencia 2014 2015
NO RESIDENTE (IRNR 21% en 2014 y 20% en 2015):	82.214,57 €	257.594,75 €	175.380,18 €
RESIDENTE (IRPF max.27% 2014 y max.24% 2015):	104.984,45 €	307.993,71 €	203.009,26 €

(2) APORTACION A S.L. EN 2014 COMO "SOLUCION FISCAL"			
Costes aportación inmueble a una S.L. en 2014			
DETALLE COSTES POR CONSTITUCIÓN S.L. Y APORTACIÓN INMUEBLE			
i) En primer lugar se constituiría una S.L. aportando un capital de 3.000 €. En la liquidación se recuperarían los 3.000 €.			
ii) Después se ampliaría el capital de la S.L. en 2.000.000 € 2014 y se aportaría el inmueble valorándolo por 2.000.000€.			
	CONSTITUCIÓN S.L.	AMPLIACIÓN CAPITAL CON APORTACIÓN INMUEBLE VALORADO EN 2 MILL.	
	NOTARIO, REG. MERCANTIL, REG. PROPIEDAD Y ASESOR*	NOTARIO, REG. MERCANTIL Y ASESOR*	IMPUESTOS** IRNR/IRPF
			TOTAL COSTES APORTACIÓN A S.L. 2014
NO RESIDENTE:	5.000,00 €	5.000,00 €	82.214,57 €
RESIDENTE:	5.000,00 €	5.000,00 €	104.984,45 €
			92.214,57 €
			114.984,45 €
*Los gastos de notario, registro mercantil, registro de la propiedad y asesor fiscal son una estimación aproximada.			
**El cálculo de los impuestos a pagar lo tenemos en el punto (1) anterior.			

(3) TRIBUTACION VENTA INMUEBLE vs VENTA S.L.
Diferencia Impuestos a pagar por venta del inmueble o de la S.L. a partir de 2015

A) IMPUESTOS A PAGAR VENTA INMUEBLE Y LIQUIDACIÓN S.L.

i) Se realizaría la venta del inmueble por 2.000.000€ y, por tanto, no habría ganancia para la S.L.
ii) Se liquidaría la sociedad para que el socio recibiera el dinero de la venta. El socio tampoco tendría ganancia con la liquidación.

VENTA INMUEBLE DESDE LA S.L.		LIQUIDACIÓN S.L.		TOTAL COSTES VENTA INMUEBLE
IMP. SOCIEDADES	ITPyAJD (1%)*	GANANCIA CAPITAL IRNR/IRPF**	NOTARIO, R.MERCANTIL Y ASESOR***	
0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	25.000,00 €

*La liquidación de una sociedad tributa por el Impuesto ITPyAJD al tipo de gravamen del 1% sobre el valor de lo recibido.
**No hay ganancia con la liquidación ya que el valor de liquidación sería igual al valor de constitución más ampliación de capital de la S.L.
***Los gastos de notario, registro mercantil y asesor fiscal son una estimación aproximada.

B) IMPUESTOS A PAGAR VENTA DE LA S.L.

i) Se realizaría directamente la venta de la S.L. al comprador por 2.000.000€.

VENTA DE LA S.L.	TOTAL COSTES VENTA S.L.
GANANCIA CAPITAL IRNR/IRPF*	
0,00 €	0,00 €

*No hay ganancia con la venta de la S.L. ya que el precio de venta sería igual al valor de adquisición de la S.L. (constitución y ampliación capital).

Tanto en la opción A) como en la opción B) habría costes de venta del inmueble o de la S.L. No obstante, no se han tenido en cuenta para el cálculo dado que lo común es que los costes asociados a la venta sean a cargo del comprador.

(4) TRIBUTACION VENTA CON APORTACION A S.L. vs SIN APORTACION A S.L.
Comparación costes por venta a partir de 2015 si se ha aportado el inmueble a una S.L. o no

	VENTAS REALIZADAS A PARTIR DE 2015			Diferencia OPCIÓN A) vs SIN APORTACIÓN	Diferencia OPCIÓN B) vs SIN APORTACIÓN
	OPCIÓN A) APORTACIÓN A S.L. + VENTA DEL INMUEBLE + LIQUIDACIÓN S.L.	OPCIÓN B) APORTACIÓN A S.L. + VENTA DE LA S.L.	VENTA INMUEBLE SIN APORTACIÓN A S.L.		
NO RESIDENTE:	117.214,57 €	92.214,57 €	257.594,75 €	140.380,18 €	165.380,18 €
RESIDENTE:	139.984,45 €	114.984,45 €	307.993,71 €	168.009,26 €	193.009,26 €

Coefficientes de actualización del valor de adquisición

1994 y ant.		1,3299
1995		1,4050
1996		1,3569
1997		1,3299
1998		1,3041
1999		1,2807
2000		1,2560
2001		1,2314
2002		1,2072
2003		1,1836
2004		1,1604
2005		1,1376
2006		1,1152
2007		1,0934
2008		1,0720
2009		1,0510
2010		1,0406
2011		1,0303
2012		1,0201
2013		1,0100
2014		1,0000

Coefficientes de abatimiento (coef. reductores)

2014					
GANANCIA	Nº días ganancia	Días hasta 20.01.06	Días desde 20.01.06	Ganancia hasta 20.01.06	Ganancia desde 20.01.06
1.335.050,00	11.134	7.869	3.265	943.552,04	391.497,96
		70,68%	29,32%		

Ganancia Total	hasta 20/01/2006 % coef. reductores*	hasta 20/01/2006 Coef.Reductores	GANANCIA REDUCIDA
1.335.050,00	100,00%	-943.552,04	391.497,96

2015					
GANANCIA SUSCEPTIBLE REDUCCIÓN	Nº días ganancia	Días hasta 20.01.06	Días desde 20.01.06	Ganancia hasta 20.01.06	Ganancia desde 20.01.06
300.000,00	11.134	7.869	3.265	212.026,23	87.973,77
		70,68%	29,32%		

20% Es el porcentaje susceptible de reducción. En virtud a la enmienda de 31/10/2014 sólo la venta por un precio hasta 400.000 es susceptible de reducción. Si vendemos por 2M sólo un 20% de ganancia puede aplicar coeficientes de abatimiento.

Ganancia Total	hasta 20/01/2006 % coef. reductores*	hasta 20/01/2006 Coef.Reductores	GANANCIA REDUCIDA
1.500.000,00	100,00%	-212.026,23	1.287.973,77

1984	184	184
1985	365	365
1986	365	365
1987	365	365
1988	365	365
1989	365	365
1990	365	365
1991	365	365
1992	365	365
1993	365	365
1994	365	365
1995	365	365
1996	365	365
1997	365	365
1998	365	365
1999	365	365
2000	365	365
2001	365	365
2002	365	365
2003	365	365
2004	365	365
2005	365	365
2006	365	20
2007	365	7.869
2008	365	
2009	365	
2010	365	
2011	365	
2012	365	
2013	365	
2014	365	
	11.134	

2014				2015			
Hasta	6.000	21%	Hasta	6.000	20%		
Entre	6.000 y 24.000	25%	Entre	6.000 y 50.000	22%		
Más de	24.000	27%	Más de	50.000	24%		

	Ganancia	Cuota
2014	391.497,96 €	104.984,45 €
2015	1.287.973,77 €	307.993,71 €

1.7 Erbschaftsteuer: Ende der Diskriminierung

Im Bereich der Erbschaftsteuer hat sich die kuriose Situation ergeben, dass die Neuregelung für Nichtresidenten schon vor Inkrafttreten des Gesetzes angewendet wird. Dies ist auf das Urteil des EU-Höchstgerichtes vom 3. September 2014 zurückzuführen, dem zufolge die bestehenden Vorschriften in Spanien für europarechtswidrig erklärt wurden. Kurz gesagt wurden bisher auf den Balearen bei Erbschaften in dem Moment, da zumindest ein Nichtresident einer der Beteiligten war (Erblasser oder Erbe), nicht der günstigere balearische Steuersatz angewendet, sondern der wesentlich ungünstigere staatliche. Grund: Die Erbschaftsteuer ist Kompetenz der Regionalregierungen (comunidades autónomas), deren Anwendung daher nur für die Bewohner derselben vorgesehen war.

Das genannte EU-Urteil hat Spanien dazu gezwungen, diese Diskriminierung von Nicht-residenten abzuschaffen. Der Gesetzesentwurf sieht nun folgende Neuregelung vor:

- ▶ Erbschaft mit Erblasser im EU-Ausland: Die Erben, egal ob in Spanien ansässig oder nicht, können die Gesetzgebung jener Region anwenden, in der sich der Großteil der Güter des in Spanien befindlichen Erbes befindet.
- ▶ Erbschaft mit Erblasser, der in einer autonomen Region Spaniens ansässig war: Sowohl die in Spanien ansässigen Erben wie auch die Erben in anderen EU-Ländern können die Gesetzgebung jener autonomen Region anwenden, in welcher der Verstorbene ansässig war.
- ▶ Schenkung einer spanischen Immobilie: Sowohl die in Spanien ansässigen, wie auch die in anderen EU-Ländern ansässigen Schenkungsempfänger können die Gesetzgebung jener autonomen Region anwenden, in der sich die Immobilie befindet.
- ▶ Schenkung einer Immobilie im EU-Ausland an spanische Residenten: Die Steuerpflichtigen (Schenkungs empfänger), die in Spanien ansässig sind, haben ein Recht auf die Anwendung der Gesetzgebung jener autonomen Region, in der sie leben.
- ▶ Schenkung von mobilen Gütern in Spanien: Die nichtresidenten Steuerpflichtigen, die jedoch in einem anderen EU-Staat ansässig sind, haben ein Recht auf die Anwendung der Gesetzgebung jener autonomen Region, in der sich die mobilen Güter während des größeren Teils der fünf unmittelbar vorhergehenden Jahre befunden haben.

Erbschaftsteuererklärungen werden nicht nur schon jetzt nach diesen Vorgaben eingereicht, es besteht für viele Fälle auch eine reale Chance, in der Vergangenheit zuviel bezahlte Erbschaftsteuer zurückzuerlangen, sofern der Vorgang nicht bereits verjährt ist (vier Jahre). Insofern sollte man einen konkreten Fall, für den ein Rückforderungsantrag möglich erscheint, so rasch als möglich prüfen lassen. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die finanzielle Haftung des Staates besteht auch bei weiter zurückliegenden Fällen eine Möglichkeit, die Rückerstattung einzufordern. Der betreffende Antrag muss jedoch bis spätestens ein Jahr nach dem Tag des Urteils eingereicht werden, d.h. bis 3. September 2015.

Veränderungen gibt es auch bei den balearischen Steuersätzen. Diese sollen für Erbschaften zwischen entfernten Verwandten oder nicht verwandten Residenten um 15 bis 20 % gesenkt werden.

1.8 Vermögensteuer: K(l)eine Änderungen!

Die Vermögensteuer, die von der Zentralregierung ursprünglich nur für die Jahre 2011 und 2012 eingeführt worden war, bleibt trotz aller Expertenkritik auch 2015 in Kraft. Die einzige Änderung ergibt sich auf den Balearen, wo die Regierung von ihrer Vermögensteuerkompetenz Gebrauch macht und den Freibetrag von 700.000 auf 800.000 Euro anhebt. Für einen Residenten mit einer Immobilie im Privatbesitz ergibt sich aufgrund des zusätzlichen Freibetrags von 300.000 Euro für die Hauptwohnsitzimmobilie ein Gesamt-Freibetrag von 1.1 Millionen Euro.

Des Weiteren hatte das EU-Urteil, mit dem Spanien zur Reform der diskriminierenden Erbschaftsteuerregelung gezwungen wurde, eine Auswirkung auf die Vermögensteuer: Ein nichtresidenter Steuerpflichtiger (z.B. ein Deutscher mit einem Haus in Spanien) kann die Gesetzgebung und somit den Steuersatz jener Region anwenden, in welcher der größere Teil seines in Spanien befindlichen Eigentums liegt.

Wer sein Haus in der Region Madrid hat, entgeht der Vermögensteuer somit komplett, denn diese Region wendet als einzige in Spanien bis heute die 100-prozentige Gutschrift an. Katalonien hingegen ist diesbezüglich ein teures Pflaster. Und der Besitzer einer Mallorca-Villa kommt in den Genuss des erhöhten Balearen-Freibetrags von 800.000 Euro. Allerdings ergibt sich nun die Frage, ob nichtresidente Besitzer von Immobilien auf den Balearen die für 2011 bezahlte Vermögensteuer auf Grundlage dieser Neuregelung zurückfordern können, denn in diesem Jahr wendete auch die Balearen-Regierung eine 100-prozentige Gutschrift an, weshalb Residenten keine Vermögensteuer bezahlen mussten, während die Nichtresidenten nach staatlicher Regelung besteuert wurden. Die Erfolgsaussichten werden von diesem Büro jedoch als gering eingestuft bzw. es ist mit einem weit höheren Widerstand und daher mit einem aufwendigeren Verfahren zu rechnen, da zum konkreten Thema kein EU-Urteil vorliegt – wenngleich die Art der Diskriminierung genau dieselbe ist.

1.9 Der Einkommensteuersatz wird reduziert

Das allgemeine Einkommen für Residenten (Gehalt, Pensionen, Mieteinnahmen, usw.) wird derzeit mit einem progressiven Steuersatz von 24,75 % bis 52 % besteuert.

Im Jahr 2015 soll das Besteuerungsniveau auf 20 % bis 47 % und 2016 auf 19 % bis 45 % heruntergefahren werden. Aufgrund des komplexen, territorial organisierten Steuersystems müssen in diesem Fall die Regionen in die Entscheidung miteinbezogen werden, doch kann man davon ausgehen, dass die Balearen mitziehen – zumal 2015 auch hier Wahlen anstehen. Die Senkung der Steuern auf jenen Teil des Einkommens, der als "Spar-Einkommen" gilt (Zinsen, Dividenden, Vermögenszuwächse) wurde bereits weiter oben beim Thema Immobilienverkäufe besprochen.

2. Steuerliche Behandlung von Zinsen

Aus unserer Praxis heraus und insbesondere auch bei Mandatsübernahmen stellen wir (leider) häufig fest, dass die Behandlung von Zinsen nicht immer den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, dieses Thema etwas ausführlicher zu beschreiben.

2.1 Wann müssen Zinsen buchhalterisch erfasst werden?

Einerseits sind in Spanien mit dem „Plan General de Contabilidad“ (Generalkontenplan) gesetzgeberische Vorschriften für die Erstellung der Buchhaltung festgelegt worden. Dort ist auch die periodengerechte Rechnungsführung festgelegt, welche wie folgt definiert ist:

"... Zinsauslagen bzw. Zinserträge. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Transaktionen oder ökonomischen Gegebenheiten werden dann registriert, wenn diese stattfinden, d.h. die Ausgaben und Einnahmen von Zinsen sind auf jenes Geschäftsjahr anzurechnen, auf welches sich die Jahresabschlüsse beziehen, unabhängig von dem Datum, an welchem diese bezahlt oder eingenommen werden".

Andererseits steht im Artikel 19 des Körperschaftsteuergesetzes:

"... die Einnahmen und Ausgaben sind jenem Besteuerungszeitraum zuzurechnen, in welchem sie auflaufen, entsprechend dem tatsächlichen Fluss von Gütern und Dienstleistungen, welchem sie entsprechen, und unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt deren tatsächliche Zahlung bzw. Finanzierung stattgefunden hat, wobei eine angemessene Wechselbeziehung zwischen dem einen und dem anderen zu berücksichtigen ist."

"... jene Ausgaben, die buchhalterisch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen oder dem Freibetrag zugewiesen sind, sind steuerlich nicht abzugsfähig, wenn dies in einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschrieben ist ..."

Folglich gilt das Prinzip der periodengerechten Zurechnung. Anhand einer verbindlichen Auskunft seitens der Finanzbehörden werden diese Vorschriften und die Folgen von deren Nichtanwendung deutlich:

Ein Unternehmen hatte einem Tochterunternehmen ein fünfjähriges Darlehen gewährt, von dem am Ende der Laufzeit das Darlehen zuzüglich der angefallenen Zinsen in einer Summe zurückzuzahlen ist. Es waren alle notwendigen formalen Voraussetzungen erfüllt. Die Auskunft lautete:

"... Prinzipiell, und obwohl die gesamten Zinsen eines Darlehens in der Regel am Ende der vereinbarten Laufzeit desselben zahlbar sind, müssen diese im Hinblick auf die tatsächlichen Außenstände in jedem Geschäftsjahr als angefallen betrachtet werden und sind dann abzugsfähig, in welchem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet worden sind".

FAZIT: Es müssen per Ende eines jeden Geschäftsjahres die Ausgaben und Einnahmen durch Zinsen verbucht werden, da diese im Hinblick auf die Außenstände durch das Darlehen jährlich als fällig betrachtet werden. Nur bei der periodengerechten Erfassung und Verbuchung der Zinsen sind diese Zinsaufwendungen steuerlich abzugsfähig, unabhängig davon, ob diese Zinsen effektiv bezahlt worden sind oder nicht.

2.2 Wann erfolgt die Besteuerung?

Leider wird es jetzt etwas komplizierter, da wir zwischen einem spanischen Steuerbürger und einem Darlehen von einem Nichtresidenten unterscheiden müssen. Weiterhin kann dieser Zeitpunkt von der Behandlung in der Buchhaltung abweichen.

Zuerst beschreiben wir die **Behandlung beim Residenten**: Die Rechtsgrundlage ist der Artikel 63 der Körperschaftsverordnung, in der Folgendes steht: "... die Einbehaltungs- und Vorauszahlungspflicht entsteht in der Regel zum Zeitpunkt des vertraglichen Rechtsanspruches (momento de la exigibilidad) auf den Ertrag (hier die Zinsen) per Geldtransfer oder Sachleistungen, welche eben diesen Pflichten unterliegen, oder zum Zeitpunkt der Zahlung oder Lieferung, wenn diese davor stattgefunden hat".

In unserem Beispiel des fünfjährigen Darlehens ist das der Zeitpunkt nach fünf Jahren. Hier weicht die buchhalterische Behandlung vom Besteuerungszeitpunkt beim

Darlehensgeber ab. Nichtsdestotrotz gibt es bestimmte Fälle, in welchen die Einbehaltungspflicht bereits vor dem Anrecht auf die Zinsen entsteht:

- ▶ Wenn die Zinsen bereits im Voraus bezahlt werden, muss zum Zeitpunkt von deren Zahlung die Einbehaltung vorgenommen werden.
- ▶ Wenn eine Umwandlung des Darlehens durchgeführt wird, durch welche die bis dahin entstandenen Zinsen zusammen mit dem Hauptdarlehen auflaufen, entsteht zu diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Einbehaltung.
- ▶ So eine Kapitalerhöhung mittels Aufrechnung des der Gesellschaft gewährten Darlehens erfolgt, würden zu diesem Zeitpunkt die Zinsen ebenfalls als angefallen betrachtet werden und es müsste somit die Zahlung der Einbehaltung erfolgen.

Hinsichtlich des Falles "Umwandlung des Darlehens" ist es sehr wichtig, dass die buchhalterisch erfassten, jährlich auflaufenden Zinsen auf einem anderen Konto als auf dem des Hauptdarlehens verrechnet werden.

Behandlung beim Nichtresidenten: Was die Einbehaltungspflicht anlangt, wenn der Empfänger der Zinsen eine natürliche oder eine juristische Person ohne Ansässigkeit in Spanien ist, muss vorab geprüft werden, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Spanien und dem Herkunftsland des Empfängers besteht, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden. In einigen dieser Abkommen, z.B. dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, ist festgesetzt, dass die Zinsen nur im Land des Wohnsitzes des Empfängers versteuert werden können.

In diesen Fällen besteht keine Einbehaltungspflicht in Spanien! Wenn hingegen gemäß einem Abkommen eine Einbehaltungspflicht bestünde, müsste der darin festgesetzte maximale Steuersatz geprüft werden, da dieser unter dem in Spanien gesetzlich vorgeschriebenen Steuersatz von 21% liegen könnte (Jahr 2014 – ab dem 01.01.2015 soll dieser Satz auf 20 % reduziert werden).

ACHTUNG: In Deutschland müssen aber diese Zinsen aufgrund der deutschen Steuervorschriften versteuert werden!

3. Hausbau und die Umsatzsteuer in Spanien

Vor drei Jahren ist in Spanien die "Verlagerung der Steuerschuld" bei der Umsatzsteuer beschlossen worden. Hintergrund war insbesondere der Umstand, dass in Folge der Baukrise und der Insolvenzwelle im Baugewerbe der spanische Staat einen signifikanten Betrag von in Rechnung gestellter Umsatzsteuer nicht vereinnahmen konnte.

Somit hat man die "Verlagerung der Steuerschuld" auf den Immobilienbesitzer beschlossen. Infolgedessen haftet nunmehr nicht mehr der Bauunternehmer für die Umsatzsteuer, sondern der Immobilieneigentümer mit der Immobilie. I.d.R. dürfte damit eine höhere Sicherheit für den spanischen Staat erreicht sein.

Nun hat es Vielzahl von Unklarheiten bei der Anwendung dieses Gesetzes gegeben. Hier möchten wir erläutern, dass eine natürliche Person, die eine Immobilie baut, um sie nach der Fertigstellung als Wohnimmobilie selber zu nutzen, nicht der "Verlagerung der Steuerschuld" unterliegt. Wenn eine Kapitalgesellschaft (S.L./ GmbH/ GmbH & Co. KG – ist aus spanischer Sicht eine Kapitalgesellschaft, etc.) involviert ist, muss hingegen die "Verlagerung der Steuerschuld" berücksichtigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen sind Folgende (... der folgende Text ist für die Steuerberater gedacht):

Die Steuerpflichtigen sind:

(...)

2°. Die Unternehmer oder Geschäftsleute, für welche die Geschäfte durchgeführt werden, auf die Steuern anfallen, wenn Folgendes zutrifft:

(...)

f) Wenn es sich um Bauleistungen mit oder ohne Materialzulieferung handelt, wie auch bei Bereitstellung von Personal für deren Durchführung, als Folge aus Verträgen, die direkt zwischen dem Bauherrn und dem Auftragnehmer zum Zweck der Erschließung von Grundstücken oder der Sanierung von Gebäuden geschlossen wurden.

Das im vorhergehenden Absatz festgelegte gilt auch dann, wenn die Empfänger der Leistungen gleichzeitig die Hauptauftragnehmer oder andere Zulieferanten unter den genannten Bedingungen sind.

(...)."

In Anbetracht der vorstehend erläuterten Umstände kommt die Verlagerung der "Steuerschuldnerschaft" zur Anwendung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Der Empfänger der steuerpflichtigen Leistungen muss in seiner Eigenschaft als Unternehmer oder Geschäftsmann auftreten.
- b) Die durchgeführten Leistungen müssen die Erschließung von Grundstücken oder die Sanierung von Gebäuden zum Zweck haben.
- c) Die durchgeführten Leistungen müssen dem rechtlichen Charakter Bauausführung (mit oder ohne Materiallieferung) unterliegen, wobei die Bereitstellung von erforderlichem Personal eingeschlossen ist.
- d) Solche Leistungen müssen aus Verträgen hervorgehen, welche direkt zwischen dem Bauherrn und den Hauptauftragnehmern geschlossen worden sind.

Die Verlagerung der "Steuerschuldnerschaft" tritt auch im Fall von Bauarbeiten auf, welche für den Hauptauftragnehmer oder andere Zulieferanten durchgeführt werden, wenn diese aus einem Hauptvertrag resultieren oder durch einen solchen entstehen, welcher die Erschließung von Grundstücken oder die Sanierung von Gebäuden zum Zweck hat.

Die Formulierung "direkt geschlossen" ist der direkten Beauftragung zwischen dem Bauherrn und dem Auftragnehmer gleichzusetzen, wobei es unwesentlich ist, ob die vereinbarten Verträge in mündlicher oder schriftlicher Form abgeschlossen wurden (Konsultationsklausel V0568-13).

Im speziellen Fall, in dem eine Privatperson einen Baumeister mit der Durchführung von Bauarbeiten zum Bau oder zur Sanierung seiner Wohnung beauftragt, käme die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft nicht zur Anwendung. In diesem Fall müsste der Baumeister die Teilabrechnungen der Arbeiten zuzüglich 10% MWSt. verrechnen.

Der angenommene Umstand wäre a priori (es müssten andere Spezialfälle untersucht werden) der einzige Fall, in dem die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (sog. "reverse charge") bei der Durchführung der Konstruktion eines Gebäudes nicht zur Anwendung käme.

Von den vier geforderten Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens "Verlagerung der Steuerschuld" (siehe vorheriger Absatz) wäre die erstgenannte (a) nicht erfüllt. Der Empfänger der Teilabrechnungen der Arbeiten tritt nicht in seiner Eigenschaft

als Unternehmer oder Geschäftsmann auf. Aus diesem Grund kann das Verfahren "reverse charge" nicht angewandt werden.

Nachdem der Bauträger des Gebäudes als Privatperson auftritt, die die Wohnung für privaten Nutzen bauen lässt und keine Wirtschaftstätigkeit durch die Wohnung ausführen wird, ist folglich das Verfahren "reverse charge" nicht anwendbar. Diese Auslegung wird von der DGT (span. Generaldirektion für Abgaben) in der Konsultationsklausel V0568/2013 und von der AEAT (span. Staatliches Büro für Steuerverwaltung) im Bericht Informa 132921 bestätigt.

Dieses Fallbeispiel, das KEINE "reverse charge" bei der Errichtung eines Wohnobjekts zum privaten Gebrauch erlaubt, trifft sowohl bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in Spanien wie auch für Personen zu, die nicht in Spanien ansässig sind.

Wenn Wohnungseigentümer-Gemeinschaften (Gütergemeinschaften) und/oder Zivilgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit den Bau von Wohnungen betreiben, ohne die Absicht zu haben, diese einer Geschäftsaktivität zu widmen, würden sie nicht als Unternehmer oder Geschäftsmann betrachtet und käme deshalb das Verfahren "Verlagerung der Steuerschuld" ("reverse charge") nicht zur Anwendung.

Der Artikel 84, Absatz drei des Umsatzsteuergesetzes besagt, dass "als Steuerpflichtige ruhende Nachlässe, Gütergemeinschaften sowie andere Organisationen angesehen werden, welche keine Rechtspersönlichkeit besitzen, eine separate wirtschaftliche Einheit oder eine separate Gruppe von Vermögenswerten bilden, welche der Besteuerung unterliegen, wenn sie besteuierungspflichtige Geschäfte durchführen".

Das bedeutet, dass das Umsatzsteuergesetz bei der Umsatzsteuerpflicht einer Gütergemeinschaft oder einer Zivilgesellschaft die Durchführung von Geschäften voraussetzt, auf welche diese Steuer zu entrichten ist. Folglich ist beim Vorhaben der Gütergemeinschaft (z.B. einem Ehepaar, bei dem Zugewinnsgemeinschaft gilt), den Bau der Wohnung zum privaten Gebrauch zu betreiben, das Verfahren "reverse charge" nicht anwendbar, da künftig keine Geschäfte durchgeführt werden, die der Umsatzsteuer unterliegen (d.h. es wird kein Geschäft mit der Wohnung gemacht).

Die im vorherigen Absatz verankerte Sachlage wird durch die Konsultationsklauseln V0531/2011 und V0737/2010 bestätigt. Konkret wird in der erstgenannten Klausel festgesetzt, dass die Wohnungseigentümer-Gemeinschaften allein als solche keine Unternehmer oder Geschäftsleute darstellen.

4. Informationen in Kürze

4.1 Schweiz: Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre?

Am 30. November 2014 erfolgt in der Schweiz eine Volksabstimmung, bei der darüber abgestimmt wird, ob die "Pauschalbesteuerung" bestehen bleibt.

Worum geht es bei dieser Volksinitiative? Die Besteuerung nach dem Aufwand oder kurz Pauschalbesteuerung oder Pauschalsteuer ist eine Regel des schweizerischen Steuerrechts. Sie sieht vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz einen Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, auf der Grundlage ihres (Lebens-)Aufwands besteuert werden können, statt wie alle anderen Steuerpflichtigen auf der Grundlage ihres Einkommens und Vermögens. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pauschalbesteuerung in der Schweiz ist belegt und anerkannt. So bezahlen Pauschalbesteuerte Steuern in der Höhe von rund 700 Millionen Schweizer Franken und stützen rund 22.000 Arbeitsplätze. Um in den Genuss dieses Steuerprivilegs zu kommen, bedarf es bestimmter persönlicher und objektiver Voraussetzungen. Die Gesamtsteuerlast kann für den Steuerpflichtigen signifikant niedrig sein. Der Spareffekt erhöht sich mit den Vermögens- bzw. Einkommenswerten und wird insbesondere durch diesen Personenkreis in Anspruch genommen.

Aufrechte Schweizer wohnen an ihrem Wohnsitz und bezahlen dort Steuern wie alle anderen Einwohner, die Belastung ist prozentual deutlich höher als bei den "Pauschalversteuerten".

Ein ausländischer Opernstar, der für einen Auftritt in Zürich 100 000 Franken verdient, bezahlt darauf 15 Prozent Quellensteuer. Mehr kann der Fiskus nicht durchsetzen; sonst kommt der Star nicht. Das gilt auch für unselbständig Beschäftigte, die im Ausland wohnen. Sie sind mobil und bezahlen gemäß den meisten Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz ebenfalls nur 15 Prozent Quellensteuer.

Die in der Schweiz lebenden Pauschalbesteuerten nehmen eine Stellung zwischen quellensteuerpflichtigen Opernstars und niedergelassenen Steuerpflichtigen ein. Dass diese Steuerpflichtigen meistens Millionäre sind, ist für den Fiskus nur deshalb von Bedeutung, weil sich hier Ausnahmen von der Standardbelastung lohnen. Eine Pauschalbesteuerung für mobile Normalverdiener wäre unergiebig und wird daher unterlassen. Ein durchschnittlicher Pauschalbesteuerte bezahlt in der Schweiz neunmal

mehr an Einkommens- und Vermögenssteuern als ein Durchschnittsschweizer – ein pauschalbesteuerter Ausländer steht also für neun Schweizer Steuerzahler.

Es ist wünschenswert, dass alle Einwohner nach den gleichen Gesetzen besteuert werden – so ist der Tenor der Initiatoren der Volksabstimmung. Bei der gesamten Diskussion mussten immer wieder prominente Personen, wie etwa der Ikea-Gründer Ingvar Kamprad oder der russische Geschäftsmann Viktor Vekselberg als Negativbeispiele herhalten. Kamprad habe vor seinem Wegzug auf ein Vermögen von über 30 Milliarden Franken «lächerliche» 200 000 Franken Steuern im Jahr bezahlt. Und Viktor Vekselberg genieße das Privileg der Pauschalbesteuerung, obwohl er nachweislich erwerbstätig sei.

Es bleibt spannend – wir halten Sie informiert.

4.2 UK: "Non-Dom"-Besteuerung bleibt

Die sogenannte "domicile rule" Großbritanniens erlaubt es, in UK zu wohnen, ohne dort "domiziliert" zu sein und deshalb signifikant wenig Steuern zu zahlen.

Die jeweiligen Personen können jedes Jahr frei wählen, ob sie diese Art der Besteuerung in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Allerdings gibt es eine Abgabe für diejenigen, die den Non-Dom-Status für sich reklamieren.

Diese staffelt sich wie folgt:

Non Doms, die in den letzten 10 Jahren mindestens 7 Jahre den Non-Dom-Status besaßen, haben eine Abgabe von insgesamt £ 30,000 zu bezahlen, um diese Besteuerungsart weiter für sich zu beanspruchen. Die nicht nach Großbritannien eingeführten Einkünfte bleiben dann aber weiter steuerfrei.

Non Doms, die den Status in den letzten 12 Jahren mindestens 10 Jahre besitzen, haben insgesamt £ 50,000 zu entrichten. Die nicht nach Großbritannien eingeführten Einkünfte bleiben dann aber weiter steuerfrei.

Non Doms, die den Status in den letzten 20 Jahren mindestens 17 Jahre beanspruchten, werden als "resident" angesehen und werden voll steuerpflichtig.

Die Non-Dom-Steuer erlaubt ferner eine Erwerbstätigkeit im Inland, die z. B. unter der schweizerischen Pauschalsteuer verboten ist. Diese außerordentlich attraktive Steueroase mitten in Europa wird insbesondere von "Henwees" ("Henwees" steht für "High Net Worth Individuals" – Personen mit einem hohen Nettovermögen) aus der

ganzen Welt genutzt. In Anspielung auf die ca. 300.000 Russen, die in London leben, wird auch von "Londograd" gesprochen.

Da die Politiker aus UK in regelmäßigen Abständen mit einem Austritt aus der EU drohen, wird dieses gigantische Steuerschlupfloch nicht angeprangert, auch nicht von einem Herrn Schäuble. Da konzentriert man sich lieber auf arbeitsplatzschaffende Unternehmer, die legale Steuersparmöglichkeiten nutzen.

P.S.: In London arbeiten ca. 700.000 Bankmitarbeiter (in Frankfurt ca. 80.000), die häufig zwei Arbeitsverträge haben. Ein Arbeitsvertrag sichert die "Grundversorgung" in UK, also am direkten Arbeitsplatz. Der andere Arbeitsvertrag (z.B. der für Boni) fließt dem Mitarbeiter steuerfrei außerhalb UK zu. Anhand dieser Zahlen ist zu erkennen, welche Auswirkungen ein "Steuerregime" auf die Arbeitsplätze und das Bruttosozialprodukt haben kann.

4.3 Das Bankgeheimnis ist beerdigt

Ab 2017 gelten neue Richtlinien! Der EU-Steuerkommissar Algirdas Semeta sprach vor den Medien von einem «bedeutenden Schritt» im Kampf gegen die Steuerhinterziehung. Erstens würden Schlupflöcher für Steuerhinterzieher geschlossen, zweitens sei der Schritt von politischer Symbolik: Dass dieses Dossier nach jahrelanger Blockade deblockiert worden sei, sei ein Beweis für die breite Akzeptanz, dass "die Tage des Bankgeheimnisses vorbei" seien.

In der Tat hat die EU damit einen wichtigen Teil eines eigentlichen Paradigmawechsels vollzogen. Dass ihre Bürger die Besteuerung ihrer Vermögenserträge durch Anlagen im Ausland umgehen könnten, treibt die EU schon lange um. Diese neuen Richtlinien sind nun beschlossen, und sie gelten ab 2017.

Sie setzen im Wesentlichen an zwei Stellen an: Erstens werden künftig auch Zinserträge erfasst, die bis jetzt der Besteuerung durch die Zwischenschaltung juristischer Personen und Arrangements wie Stiftungen und Trusts entgehen. Liegen solche Strukturen in Nicht-EU-Staaten, die sie gar nicht besteuern, soll künftig die Zahlstelle in der EU ihre Informationen über den tatsächlichen Eigentümer nutzen (**den sie aufgrund der Geldwäsche-Vorschriften kennen müsste - in Spanien ist es Pflicht, diesen zu kennen**). Liegen die Stiftungen oder Trusts innerhalb der EU, wird dasselbe Problem unter anderem durch eine klarere Definition jener Strukturen (einschließlich Trusts usw.) angegangen, die die Richtlinie anzuwenden haben.

Zweitens kann die Besteuerung bis jetzt durch Produkte umgangen werden, die zins-tragenden Anlagen ähnlich sind, aber rechtlich nicht als solche gelten. Dieses Problem wird durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie angegangen. Neu einbezogen werden zum Beispiel bestimmte Lebensversicherungsverträge, ausgeweitet wird der Einbezug von Anlagefonds.

Die Novelle war in der Sache kaum bestritten. Dennoch haben Luxemburg und Österreich ihre Verabschiedung jahrelang blockiert, weil sie befürchten mussten, mit der Revision auch zum AIA übergehen und damit das Bankgeheimnis für Ausländer aufheben zu müssen. Inzwischen allerdings ist dieser Paradigmawechsel de facto beschlossene Sache. Stark beschleunigt hat dies der **Foreign Account Tax Compliance Act** der USA, der "AIA"-ähnliche Abkommen erfordert und den Washington wenig zimperlich durchsetzt. Dies gab den AIA-Bemühungen der EU massiven Auftrieb und trug dazu bei, dass die G-20-Staaten und die OECD den AIA zum globalen Standard machen. Dem wollen oder können sich Luxemburg und Österreich nicht mehr widersetzen.

Sie pochen allerdings darauf, es dürfe nicht zwei Standards für den AIA geben, den globalen und einen in der EU. Darüber ist man sich in der EU indessen einig. Deshalb soll das EU-interne Recht an den globalen Standard angepasst werden, sobald dieser vorliegt. Dies gilt nicht nur für die Zinsbesteuerung, sondern auch für einen zweiten Vorschlag der EU-Kommission vom letzten Sommer: Mit einer Revision der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit in Steuersachen soll der AIA auf weitere Bereiche ausgedehnt werden, die die Zinsbesteuerung nicht erfasst, darunter Dividenden und Veräußerungsgewinne, die an natürliche Personen in einem anderen EU-Staat gezahlt werden. Zusammen mit der "neuen" Zinsbesteuerung soll diese Neuerung einen flächendeckenden AIA installieren.

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung auf internationaler Ebene nimmt weiter Konturen an. Anlässlich des OECD-Ministertreffens in Paris – darunter die Schweiz und Luxemburg – haben sich weitere Staaten bereit erklärt, den automatischen Informationsaustausch (AIA) einzuführen. Neu gehören auch Nicht-OECD-Länder wie China, Singapur und Malaysia dazu.

Für die Umsetzung in der Schweiz wird es Gesetzesänderungen und damit Zeit brauchen, da das Parlament und möglicherweise das Volk involviert sind. Die ersten Verhandlungen mit der EU dürften aber schon bald beginnen. Die Schweiz wird dabei versuchen müssen, den ausländischen Marktzugang für Schweizer Finanzinstitute zu

sichern. Offen ist, wieweit die Schweiz auch bilaterale Abkommen zur Umsetzung des AIA mit außereuropäischen Ländern abschließen wird.

4.4 Rentner belasten die Gesellschaft noch mehr als die Krise

Die Zeiten des Lobes für Deutschland sind vorbei. Die OECD glaubt, dass die Alterung schwerwiegendere Folgen als die Finanzkrise haben wird – und die deutsche Bundesregierung ihr vollkommen falsch begegnet.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Industrieländern ist Deutschland nicht nur unbeschadet, sondern sogar gestärkt aus der Finanzkrise hervorgegangen.

Zu diesem Schluss kommt die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) in ihrer aktuellen Studie "Gesellschaft auf einen Blick". Die OECD widerlegt damit klar die häufig gehörte Behauptung, dass die soziale Kluft infolge der Krise tiefer geworden sei.

Nach wie vor ist die Einkommensungleichheit deutlich geringer als im Durchschnitt der großen Industrie- und Schwellenländer. So sind in Deutschland die obersten zehn Prozent der Einkommen 6,7 mal höher als die niedrigsten zehn Prozent. Der OECD-Mittelwert liegt hier bei 9,5. Und während die Spreizung in den meisten Ländern seit Beginn der Finanzkrise zugenommen hat, gilt dies für die Bundesrepublik nicht.

Insgesamt legten die verfügbaren Haushaltseinkommen während der Krise sogar stärker zu als die Inflation, waren somit 2010 real höher als noch 2007. Schließlich hat sich auch der Arbeitsmarkt als außerordentlich robust erwiesen. Die Erwerbslosenquote ist denn auch nur halb so hoch wie im OECD-Durchschnitt.

Die Deutschen lassen sich ihren Sozialstaat vergleichsweise viel kosten. Vor allem die Rentenausgaben liegen im Verhältnis zur Wirtschaftskraft deutlich über dem Niveau der meisten anderen Staaten. Ein Viertel aller Sozialausgaben fließt in die Alterssicherung.

In Zukunft droht dem Land allerdings Ungemach, wie die Studie belegt. Stehen derzeit jedem Ruheständler noch drei Erwerbsfähige im Alter zwischen 20 und 64 Jahren gegenüber, so verschlechtert sich diese Quote in den nächsten Jahrzehnten rasant. Weltweit altert nur Japan noch schneller. Im Jahre 2050 wird die Gruppe der Aktiven in Deutschland und Japan nur noch wenig größer sein als die der Senioren.

Die Alterung wird Deutschland somit weitaus nachhaltiger treffen, als es die Finanzkrise tat. Dass die Bundesregierung angesichts dieser Perspektive ein Rentenpaket

auf den Weg bringt, das die Ausgaben in den kommenden 40 Jahren noch deutlich erhöht, ist unserer Meinung nach bemerkenswert.

Auch die geplante Rente mit 63 belastet den deutschen Sozialstaat, da auf diese Weise aus etlichen Beitragszahlern vorzeitig Leistungsempfänger werden. Dagegen ist in vielen anderen OECD-Staaten mittlerweile nicht nur die Rente mit 67 beschlossen worden – skandinavische Länder haben das Renteneintrittsalter sogar an die steigende Lebenserwartung gekoppelt.

Die Zeiten, in den die OECD den rentenpolitischen Reformeifer der Deutschen lobte, sind denn auch vorbei.

5. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Ebene. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Mandantendepesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlicher Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

6. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater
Dipl. Kfm. Willi Plattes

Asesora Fiscal - Steuerberaterin
Petra Schmidt

Asesor Fiscal - Steuerberater
Andreu Bibiloni

Geschäftsführung Gestoria
Yvonne Plattes

Assistent der Geschäftsführung
Thomas Fitzner

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308
Complejo Ca'n Granada
Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

info@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net

7. Schriftreihe „Mallorca 2030“


DigiBook

Schriftreihe Mallorca 2030

Schriftreihe Mallorca 2030

Auswandern nach Mallorca

Stellungsnahmen, Analysen, Hinweise und Ratschläge zur Steuerpflicht und Anreizhaftigkeit in Deutschland und Spanien

Strunk, Schmidt, Platas, Pflanz

DigiBook Informationsdienst der Mallorca Zeitung

Erfahrung mit Zukunft

Schriftreihe Mallorca 2030

Mallorca – nur emotionale Rendite?

Investitionsoptionen: Die Briefing aus Schweizer Perspektive unter Berücksichtigung des neuen DBA

Kollb, Platas, Pflanz

DigiBook Informationsdienst der Mallorca Zeitung

Erfahrung mit Zukunft

Schriftreihe Mallorca 2030

Sorgfältige Prüfung beim Kauf einer Immobilie

Eine „Due Diligence“ als Basis für die Kaufentscheidung

Freund, Herzo, Strunk, Wenzel, Gierke, Schmidt, Pflanz, Platas

DigiBook Informationsdienst der Mallorca Zeitung

Erfahrung mit Zukunft

Mallorca 2030

Leben, Arbeiten, Vermögen und Steuern auf der Mittelmeerinsel

Immobilienkauf mit einer Sociedad Limitada

Die „Vermögenshaftende S.L.“ – eine Investitionsstruktur auf dem Prüfstand

Taurack / Pflanz / Strunk / Platas

DigiBook Informationsdienst der Mallorca Zeitung

**Erhältlich bei Amazon.de (Paperback)
und auch als eBook**